

Ständerat

Wintersession 2016

16.027 n Ausländergesetz. Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Staatspolitischen Kommission des Ständerates
	vom 4. März 2016	vom 21. September 2016	vom 7. November 2016
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)		
	Änderung vom ...		
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>		
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2016 ¹ ,		
	<i>beschliesst:</i>		
	Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 ² wird wie folgt geändert:		

¹ BBl 2016 3007

² SR 142.20

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 2** Geltungsbereich*Art. 2 Abs. 2 und 3**Art. 2**Art. 2*

(siehe Art. 17a-f, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 21a, Art. 25 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2, Art. 26, Art. 40 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1 und Art. 117a; Art. 60, Art. 66 AsylG; Art. 29a und Art. 39 AVG)

¹ Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen.

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung nach den Artikeln 17c und 17d.

² ...

...
günstigere Bestimmungen vorsieht. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung nach Artikel 17c, 17d und 17d^{bis}.
(siehe Art. 17a–17f, ...)

Mehrheit

² *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*

Minderheit I (Bischof, Engler, Hegglin Peter, Lombardi, Minder)

² *Gemäss Nationalrat*

Minderheit II (Föhn, Minder)

² *Aufgehoben*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
<p>³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen und für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 21. Juni 2001 keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.</p>	<p>³ Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung nach den Artikeln 17c und 17d.</p>	<p>³ ...</p> <p>... günstigere Bestimmungen vorsieht. Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung nach Artikel 17c, 17d und 17d^{bis}. (siehe Art. 17a–17f, ...)</p>	<p>³ Streichen (=gemäss geltendem Recht)</p>	<p>³ Gemäss Nationalrat</p>	<p>³ Aufgehoben</p>
<p>⁴ Die Bestimmungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise gelten nur, sofern die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>					
<p>⁵ Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt.</p>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
Gliederungstitel vor Art. 17a					
5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen					
1. Abschnitt: Begrenzungsmaßnahmen		<i>(siehe auch Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 25, Art. 53 Abs. 6, Änderung anderer Erlasse: 3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih)</i>	<i>(siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)</i>		
Art. 17a Höchstzahlen	Art. 17a Höchstzahlen für Angehörige von Drittstaaten	Art. 17a	<i>Streichen</i>	(Minderheit I)	(Minderheit II)
<p>¹ Der Bundesrat begrenzt die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen. Bei Bedarf kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen.</p>					<p>Art. 17a Höchstzahlen</p> <p>¹ ...</p> <p>... Bei Bedarf, insbesondere bei Vorliegen eines Arbeitskräftemangels, kann er...</p>
<p>² Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:</p> <p>a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als vier Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;</p> <p>b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33);</p> <p>c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34).</p>					<p>² ...</p> <p>a. ...</p> <p>... für mehr als drei Monate zur ...</p> <p>d. Grenzgängerbewilligungen (Art. 35).</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit I)****(Minderheit II)**

³ Die Höchstzahlen gelten zudem für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 83) für mehr als ein Jahr und die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Art. 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵; AsylG) für mehr als ein Jahr.

⁴ Die Höchstzahlen gelten nicht für:

- a. die Verlängerung einer Bewilligung, mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über vier Monate bei erwerbstätigen Personen und über ein Jahr bei nicht erwerbstätigen Personen;
- b. die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Anschluss an eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 34);
- c. die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen (Art. 84 Abs. 5).

⁵ Der Bundesrat kann die Höchstzahlen nach den Absätzen 2–4 für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke festlegen.

⁴ ...

a. ...
..., mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über neun Monate ...

d. Personen mit einem hängigen Asylverfahren;
e. Personen, die im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit I)****(Minderheit II)**

⁶ Für die Festlegung der Höchstzahlen für Grenzgängerbewilligungen können die Kantone beim Bundesrat Anträge mit ihrem Bedarf stellen.

Art. 17a^{bis}

¹ In Berufsgruppen, deren durchschnittliche Arbeitslosenquote über dem Schwellenwert liegt, geniessen Stellenbewerbungen von Personen aus der Schweiz stets Vorrang.

² Die Bundesversammlung legt den Schwellenwert fest.

³ Der Inländervorrang gilt unter Einbezug des Berufsbildungswesens.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	<p><i>Art. 17b</i> Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente</p> <p>¹ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente vorsehen.</p> <p>² Er kann die Festlegung der Kontingente an die Kantone übertragen. Die Kantone verständigen sich in diesem Fall über die Kontingente.</p> <p>³ Bestimmt der Bundesrat die Kontingente selber oder können sich die Kantone nicht einigen, so hört der Bundesrat die Kantone an und legt die Kontingente in einer Verordnung fest.</p>	<p><i>Art. 17b</i> Aufteilung der Höchstzahlen für Angehörige von Drittstaaten in kantonale Kontingente</p>	<p><i>Art. 17b</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Gemäss Nationalrat</i></p>	<p><i>Gemäss Bundesrat</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	<p><i>Art. 17c</i> Schwellenwert zur Steuerung der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen</p> <p>¹ Überschreitet die Zuwanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie ihren Familienangehörigen eine bestimmte Höhe (Schwellenwert), so begrenzt der Bundesrat die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt dieser Personen durch Höchstzahlen und ergreift Massnahmen, um insbesondere das inländische Arbeitskräftepotenzial und die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern sowie den Vollzug des Ausländerrechts bei Bedarf anzupassen.</p> <p>² Der Bundesrat legt den Schwellenwert fest.</p>	<p><i>Art. 17c</i> Steuerung der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen</p> <p>¹ Der Bundesrat legt Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials fest. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an.</p> <p>² Er legt unter Berücksichtigung der Zuwanderung in die Schweiz einschliesslich der erstmals erteilten Grenzgängerbewilligungen sowie arbeitsmarktlicher Indikatoren Schwellenwerte fest, bei deren Überschreitung eine Stellenmeldepflicht eingeführt werden kann.</p>	<p><i>Art. 17c</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 17c</i> Steuerung der Zuwanderung von EU- und EFTA-Staatsangehörigen</p> <p>¹ ...</p> <p>... Sozialpartner an. Er erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über Massnahmen und Wirkung.</p> <p>² ...</p> <p>... eine Stellenmeldepflicht gilt.</p> <p>^{2bis} Wird der Schwellenwert für eine Berufsgruppe in einem Kanton, erreicht, so kann dieser beim Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht beantragen.</p>	<p><i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit I)****(Minderheit II)**

³ Vor der Festlegung des Schwellenwerts und der Höchstzahlen hört der Bundesrat die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.

⁴ Solange der Schwellenwert nicht überschritten ist, gilt für die Personen nach Absatz 1 der freie Personenverkehr. Üben sie eine Erwerbstätigkeit aus, so kann angenommen werden, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Fälle offensichtlichen Missbrauchs bleiben vorbehalten.

³ *Streichen*

⁴ *Streichen*

⁵ Die Erteilung einer neuen Ausländerbewilligung setzt den Nachweis der erfüllten Meldepflicht voraus.

⁶ Die öffentliche Arbeitsvermittlung weist dem Arbeitgeber innert kurzer Frist eine beschränkte Anzahl von geeigneten angemeldeten Stellensuchenden zu.

⁷ Erzielen die Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht die gewünschte Wirkung, kann der Bundesrat die Pflicht der Arbeitgeber einführen, angemeldete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen. Dessen Resultat ist der Arbeitsvermittlung

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
				mitzuteilen. Erfolgt keine Anstellung, ist eine Begründung erforderlich.	
				⁸ Werden offene Stellen durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt oder sollen abgelaufene Kurzarbeitsverhältnisse erneuert werden, sind diese Stellenbesetzungen von den Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 7 ausgenommen.	
	<i>Art. 17d</i> Höchstzahlen und Kontingente bei Überschreiten des Schwellenwerts	<i>Art. 17d</i> Abhilfemassnahmen bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen	<i>Art. 17d</i>	<i>Art. 17d</i> Abhilfemassnahmen bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen	<i>Streichen</i>
	¹ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Höchstzahlen nach Artikel 17c in kantonale Kontingente vorsehen.	¹ Überschreitet die Zuwanderung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA regional oder in der ganzen Schweiz eine bestimmte Höhe (Schwellenwert) und erzielen die Massnahmen nach Artikel 17c nicht die gewünschte Wirkung, kann der Bundesrat bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen geeignete Abhilfemassnahmen beschliessen.	<i>Streichen</i>	¹ Gemäss Nationalrat	
	² Die Höchstzahlen und Kontingente gelten für ein Kalenderjahr; sie können durch den Bundesrat für ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.				
	³ Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungsarten und die Aufenthaltszwecke, auf die die Höchstzahlen und Kontingente anwendbar sind.			^{1bis} Die Kantone können beim Bundesrat Abhilfemassnahmen beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür auf ihrem Gebiet	

Geltendes Recht**Bundesrat**

⁴ Der Bundesrat kann Höchstzahlen und Kontingente für Grenzgängerbewilligungen für mehr als vier Monate vorsehen. Diese Höchstzahlen und Kontingente gelten auch für Staatsangehörige von Drittstaaten.

⁵ Im Übrigen gelten die Artikel 17a und 17b sinngemäss.

Nationalrat

² Der Bundesrat legt insbesondere den Schwellenwert, die Art und die Dauer der Abhilfemassnahmen, den regionalen Geltungsbereich sowie die betroffenen Berufsgruppen fest.

³ Die Abhilfemassnahmen sind in Umfang und Dauer auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken und dürfen das Funktionieren des FZA so wenig wie möglich beeinträchtigen.

⁴ Die Abhilfemassnahmen müssen vom gemischten Ausschuss (Art. 14 Abs. 2 FZA) beschlossen werden, sofern sie mit dem FZA nicht vereinbar sind.

⁵ Kurzaufenthaltsbewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu neun Monaten sind von den Abhilfemassnahmen ausgenommen.

Kommission des Ständerates**(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

erfüllt sind. Dies gilt auch bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden.

² *Gemäss Nationalrat*

³ *Gemäss Nationalrat*

⁴ Lehnt der gemischte Ausschuss die von der Schweiz beschlossenen Abhilfemassnahmen ab, erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung in- nert 60 Tagen Bericht. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen nach Konsultation der Kantone und der Sozialpartner.

⁵ In begründeten Fällen kann der Bundesrat für bestimmte Berufe, namentlich in Saisonbetrie- ben, die Kurzaufenthalts- bewilligungen bis zu neun Monaten von den Abhilfe- massnahmen ausnehmen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
			(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
		<p><i>Art. 17d^{bis}</i> Abhilfemassnahmen bei Grenzgängerbewilligungen</p> <p>Die Kantone können beim Bundesrat Abhilfemassnahmen bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen beantragen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden. Der Bundesrat entscheidet über die Abhilfemassnahmen. Sie müssen vom gemischten Ausschuss (Art. 14 Abs. 2 FZA) beschlossen werden, sofern sie mit dem FZA nicht vereinbar sind.</p>	<p><i>Art. 17d^{bis}</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Streichen</i> (siehe Art. 13d Abs. 1^{bis})</p>	<p><i>Streichen</i></p>
	<p><i>Art. 17e</i> Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente sowie des Schwellenwerts</p> <p>¹Bei der Festlegung der Höchstzahlen sowie des Schwellenwerts (Art. 17a–17d) berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:</p> <p>a. die gesamtwirtschaftlichen Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sowie die weiteren Grundsätze der Zulassung (Art. 3);</p> <p>b. die Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts, der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit;</p>	<p><i>Art. 17e</i> Massgebende Kriterien</p> <p>¹Arbeitsmarktliche Indikatoren (Art. 17c Abs. 2) sind insbesondere die Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts, die Beschäftigung, die Arbeitslosigkeit und die Lohnentwicklung.</p>	<p><i>Art. 17e</i></p> <p><i>Streichen</i></p>	<p><i>Gemäss Nationalrat</i></p>	<p><i>Art. 17e</i> Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente</p> <p>¹<i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit) (Minderheit I)****(Minderheit II)**

- c. den Vorrang der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- d. die Bedarfserhebung der Kantone;
- e. die Empfehlungen der Zuwanderungskommission.

² Bei der Festlegung der Kontingente berücksichtigt der Bundesrat und die Kantone zusätzlich zu den Kriterien nach Absatz 1 die regionalen Unterschiede in wirtschaftlicher, sozialer und demografischer Hinsicht.

² Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente für Angehörige von Drittstaaten (Art. 17a und 17b), der arbeitsmarktlichen Indikatoren und Schwellenwerte (Art. 17c Abs. 2) sowie der Abhilfemassnahmen (Art. 17d und 17d^{bis}) berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die gesamtwirtschaftlichen Interessen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sowie die weiteren Grundsätze der Zulassung (Art. 3);
- b. die Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung, namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts, der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit;
- c. den Vorrang der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- d. die Bedarfserhebung der Kantone;
- e. die Empfehlungen der Zuwanderungskommission.

² Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz sowie weitere Grundsätze der Zulassung (Art. 3);

b...

...,
namentlich die Entwicklung des Bruttoinlandprodukts pro Kopf, der ...

e. *Streichen*

f. den Ausländeranteil bei den Sozialwerken, namentlich bei der ALV, der IV, den EL und der Sozialhilfe, sowie bei der Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	<i>Art. 17f</i> Zuwanderungskommission	<i>Art. 17f</i>	<i>Art. 17f</i>		
	¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Sozialpartner zusammengesetzt ist.		<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>	<i>Streichen</i>
	² Die Kommission berät den Bundesrat bei Grundsatzzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie arbeitet Empfehlungen für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente sowie des Schwellenwerts aus (Art. 17a–17d). Sie hört im Rahmen dieser Aufgaben bei Bedarf weitere interessierte Kreise an und berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Migrationsbereich.	² Die Kommission berät den Bundesrat bei Grundsatzzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie arbeitet Empfehlungen für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente für Angehörige von Drittstaaten (Art. 17a - 17b), des Schwellenwerts zur Einführung einer Stellenmeldepflicht (Art. 17c Abs. 2) sowie der Abhilfemassnahmen (Art. 17d und 17d ^{bis}) aus. Sie hört			
	³ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.				
	⁴ Der Bundesrat regelt die Beschlussfassung innerhalb der Kommission. Er berücksichtigt dabei die hoheitliche Funktion der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	<i>Gliederungstitel vor Art. 18</i>				
1. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	1a. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit				
Art. 18 Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit	<i>Art. 18 Bst. c und d</i>		<i>Art. 18 (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)</i>		
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn: a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht; b. das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt; und c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 20–25 erfüllt sind.	Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn: c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 21–25 erfüllt sind; und d. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.		<i>Streichen (=gemäss geltendem Recht)</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>
Art. 19 Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit	<i>Art. 19 Bst. c–e</i>		<i>Art. 19 (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)</i>		
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn: a. dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht; b. die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden; und	Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:		...	<i>Gemäss Nationalrat</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
			(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
c. die Voraussetzungen nach den Artikeln 20 und 23–25 erfüllt sind.	c. eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage vorhanden ist; d. die Voraussetzungen nach den Artikeln 23–25 erfüllt sind; und e. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.			e. <i>Streichen</i>	
Art. 20 Begrenzungsmassnahmen	<i>Art. 20</i>		<i>Art. 20</i> (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)		
¹ Der Bundesrat kann die Zahl der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltserlaubnisse (Art. 32 und 33) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit begrenzen. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an.	<i>Aufgehoben</i>		<i>Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)	<i>Gemäss Nationalrat</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>
² Er kann für den Bund und die Kantone Höchstzahlen festlegen.					
³ Das SEM kann im Rahmen der Höchstzahlen des Bundes Verfügungen für erstmalige Kurzaufenthalts- und Aufenthaltserlaubnisse erlassen oder die kantonalen Höchstzahlen erhöhen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und das gesamtwirtschaftliche Interesse.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
Art. 21 Vorrang	<i>Art. 21 Abs. 2 Bst. d und e</i>		<i>Art. 21</i>		
¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können.			¹ ...	¹ ...	¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefunden werden können.
² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten: a. Schweizerinnen und Schweizer; b. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung; c. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.	² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten: d. vorläufig aufgenommene Personen; e. Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde.		² ...		
³ Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder				e. Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde und die eine Bewilligung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit besitzen.	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

wirtschaftlichem Interesse ist. Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
			<p>Art. 21a Massnahmen für stellensuchende Personen (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)</p>	Streichen	Streichen
			<p>¹ Der Bundesrat legt Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials fest. Er hört vorgängig die Kantone und Sozialpartner an.</p>		
			<p>² Bei einer überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen sind zeitlich befristete Massnahmen zur Förderung der Personen zu ergreifen, die bei den Arbeitsvermittlungen als stellensuchend registriert sind.</p>		
			<p>³ In den Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit sind offene Stellen durch den Arbeitgeber den Arbeitsämtern zu melden. Der Zugriff auf die gemeldeten Stellen wird für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind.</p>		
			<p>⁴ Die öffentliche Arbeitsvermittlung kann dem Arbeitgeber innert kurzer Frist geeignete angemeldete Stellensuchende zuweisen. Der Arbeitgeber lädt diese zu einem Bewerbungsgespräch ein. Das Resultat des Bewerbungsgesprächs ist der Arbeitsvermittlung mitzuteilen. Erfolgt keine Anstellung, ist eine Begründung erforderlich.</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates
(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

⁵ Werden offene Stellen nach Absatz 3 durch inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits früher bei diesem Arbeitgeber tätig waren, oder durch bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldete stellensuchende Personen besetzt, ist keine Meldung der offenen Stellen an die Arbeitsämter erforderlich.

⁶ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen; er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an. Er erstellt zudem periodisch Listen mit Berufsgruppen und Tätigkeitsbereichen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit.

⁷ Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt, kann ein Kanton beim Bundesrat die Einführung einer Meldepflicht beantragen.

⁸ Erzielen die Massnahmen nach Absatz 1- 5 nicht die gewünschte Wirkung oder ergeben sich neue Probleme, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung nach Konsultation der Kantone und Sozialpartner zusätzliche Massnahmen unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
			(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
Art. 25 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern	Art. 25 Zulassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern	Art. 25	Art. 25		
¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn: a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben; und b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.	¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn: a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben; b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind; und c. allfällige Höchstzahlen und Kontingente nach Artikel 17d Absatz 4 eingehalten werden.	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
		c. <i>Streichen</i> (siehe Art. 17a–17f, ...)	c. ... (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)	c. ...	c. Höchstzahlen und Kontingente nach Artikel 17a eingehalten werden.
² Die Artikel 20, 23 und 24 sind nicht anwendbar.	² Die Artikel 23 und 24 sind nicht anwendbar.		² <i>Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)	² <i>Gemäss Nationalrat</i>	² <i>Gemäss Nationalrat</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
<p>Art. 26 Zulassung für grenzüberschreitende Dienstleistungen</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistung nur zugelassen werden, wenn ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht.</p> <p>² Die Voraussetzungen nach den Artikeln 20, 22 und 23 gelten sinngemäss.</p> <p>Art. 27 Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulleitung bestätigt, dass die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann; b. eine bedarfsgerechte Unterkunft zur Verfügung steht; c. die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind; und d. sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen. 	<p>Art. 26 Zulassung für grenzüberschreitende Dienstleistungen</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung nur zugelassen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht; und b. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden. <p>² Die Voraussetzungen nach den Artikeln 22 und 23 gelten sinngemäss.</p> <p>Art. 27 Abs. 1^{bis}</p>	<p>Art. 27</p>	<p>Art. 26 (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)</p> <p>Streichen (=gemäss geltendem Recht)</p>	<p><i>Gemäss Nationalrat</i></p>	<p><i>Gemäss Nationalrat</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

³ Der weitere Aufenthalt in der Schweiz nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung richtet sich nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dieses Gesetzes.

Art. 28 Rentnerinnen und Rentner

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, können zugelassen werden, wenn sie:

- a. ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- b. besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- c. über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Art. 28 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 28

² *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

Art. 29 Medizinische Behandlung

Ausländerinnen und Ausländer können zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden. Die Finanzierung und die Wiederausreise müssen gesichert sein.

Art. 29 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 29

² *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

^{1bis} *Streichen*
(siehe auch Art. 28, 29, 30, 42, 43, 44, 45 Abs. 2, 48, 85)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 29a** Stellensuche

Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.

Art. 30

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;
- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;
- e. den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie von Personen zu regeln, welche im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms des In- oder Auslands oder eines internationalen Strafgerichtshofes mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten;
- f. Aufenthalte im Rahmen von Hilfs- und Entwicklungsprojekten über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Aus-

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. I

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18–29 kann unter Einhaltung der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) abgewichen werden, um:

Art. 30

¹ *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)
(siehe auch Art. 27, ...)

Geltendes Recht

tausch sowie die berufliche Weiterbildung zu erleichtern;

h. den betrieblichen Transfer von Angehörigen des höheren Kadern und unentbehrlichen Spezialistinnen und Spezialisten in international tätigen Unternehmen zu vereinfachen;

i. ...

j. Au-Pair-Angestellten, die von einer anerkannten Organisation vermittelt werden, einen Weiterbildungsaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen;

k. die Wiedereinlassung von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, zu erleichtern;

l. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

² Der Bundesrat legt die Rahmenbedingungen fest und regelt das Verfahren.

Bundesrat

l. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG⁶), vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
<p>Art. 40 Bewilligungsbehörde und arbeitsmarktlicher Vorentscheid</p> <p>¹ Die Bewilligungen nach den Artikeln 32–35 und 37–39 werden von den Kantonen erteilt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen von Begrenzungsmaßnahmen (Art. 20) sowie für Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30) und das Zustimmungsverfahren (Art. 99).</p> <p>² Besteht kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so ist für die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit sowie den Stellenwechsel oder den Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.</p> <p>³ Stellt ein Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Höchstzahlen des Bundes, so erlässt das SEM den arbeitsmarktlichen Vorentscheid.</p>	<p><i>Art. 40 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Bewilligungen nach den Artikeln 32–35 und 37–39 werden von den Kantonen erteilt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen von Begrenzungsmaßnahmen (Art. 17a–17d) sowie für Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30) und das Zustimmungsverfahren (Art. 99).</p>		<p><i>Art. 40</i> (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)</p> <p>¹ <i>Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)</p>	<p>¹ <i>Gemäss Nationalrat</i></p>	<p>¹ ...</p> <p>... im Rahmen von Begrenzungsmaßnahmen (Art. 17a und 17b) sowie ...</p>

Geltendes Recht

Art. 42 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

² Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b. die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

³ Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

⁴ Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Bundesrat

Art. 42 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Nationalrat

Art. 42

^{2bis} *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

Art. 43 Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.

² Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

³ Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 44 Ehegatten und Kinder von Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Bundesrat

Art. 43 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 44 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Nationalrat

Art. 43

^{1bis} *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

Art. 44

² *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 45 Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung

Art. 45 Abs. 2

Art. 45

Art. 45

Mehrheit **Minderheit** (Minder, Föhn)

... *Aufgehoben*

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

² *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

Art. 48 Pflegekinder zur Adoption

Art. 48 Abs. 1^{bis}

Art. 48

¹ Pflegekinder haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. ihre Adoption in der Schweiz vorgesehen ist;
- b. die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern zur Adoption erfüllt sind; und
- c. ihre Einreise für den Zweck der Adoption rechtmässig erfolgt ist.

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

^{1bis} *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

² Kommt die Adoption nicht zustande, so besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und fünf Jahre nach der Einreise ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 53** Förderung der Integration

¹ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

² Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.

⁴ Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

⁵ Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

Art. 53

⁶ Die kantonalen Sozialhilfebehörden melden stellenlose anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung.
(siehe auch Art. 17a–17f, ...)

Geltendes Recht**2. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen****Bundesrat***Gliederungstitel vor Art. 61***2. Abschnitt: Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen und Erlöschen des Aufenthaltsrechts**

Art. 61a Erlöschen des Aufenthaltsrechts von EU- und EFTA-Staatsangehörigen

¹ Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet.

² Wird nach Ablauf der sechs Monate gemäss Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.

³ Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts nach den Absätzen 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

⁴ Bei unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung sechs Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslos-

Nationalrat

Art. 61a

¹ ...

... mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung erlischt drei Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ...

... mit einer Aufenthaltsbewilligung erlischt drei Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ...

² Wird nach Ablauf der drei Monate gemäss Absatz 1 ...

⁴ ...

... . Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslos-

Kommission des Ständerates

Art. 61a

Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

entschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten nicht bei Be-endigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität sowie für Personen, die sich auf ein Verbleiberecht nach dem FZA⁷ oder dem EFTA-Übereinkommen⁸ berufen können.

schädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.

Art. 83 Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Art. 83 Abs. 1

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme.

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme; dabei müssen die Höchstzahlen (Art. 17a) eingehalten werden.

² Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

³ Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völker-

(Mehrheit)

(Minderheit I)

(Minderheit II)

Art. 83
(siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)

¹ *Streichen*
(=gemäss geltendem Recht)

¹ *Gemäss Nationalrat*

¹ *Gemäss Nationalrat*

⁷ SR 0.142.112.681

⁸ SR 0.632.31

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

rechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen.

⁴ Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten, in welche eine Rückkehr zumutbar ist. Kommen weg- oder ausgewiesene Ausländerinnen und Ausländer aus einem dieser Staaten oder aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, so ist ein Vollzug der Weg- oder Ausweisung in der Regel zumutbar.

^{5bis} Der Bundesrat überprüft den Beschluss nach Absatz 5 periodisch.

⁶ Die vorläufige Aufnahme kann von kantonalen Behörden beantragt werden.

⁷ Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 wird nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person:

- a. zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 64 oder 61 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;
- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet; oder
- c. die Unmöglichkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁸ Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe nach Artikel 53 und 54 AsylG vorliegen, werden vorläufig aufgenommen.

Art. 85 Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

Art. 85 Abs. 7 Bst. d

Art. 85

¹ Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 41 Abs. 2) wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 84 verlängert.

² Für die Verteilung der vorläufig aufgenommenen Personen ist Artikel 27 AsylG sinngemäss anwendbar.

³ Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen beim SEM einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 über den Kantonswechsel nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

⁴ Der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

⁵ Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommene Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden und Sozialhilfe beziehen, innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen.

⁶ Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

Geltendes Recht

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.

⁸ Hat das SEM bei der Prüfung des Nachzugs nach Absatz 7 Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 ZGB vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Gesuch um Nachzug wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

Art. 97 Amtshilfe und Datenbekanntgabe

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden nach Absatz 1 bekannt zu geben.

Bundesrat

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- d. bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a und 17b) eingehalten werden.

Art. 97 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4**Nationalrat**

⁷ ...

- d. *Streichen*
(siehe auch Art. 27, ...)

Kommission des Ständerates

Geltendes Recht

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- a. der Eröffnung von Strafuntersuchungen;
- b. zivil- und strafrechtlichen Urteilen;
- c. Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand sowie bei einer Verweigerung der Eheschliessung;
- d. dem Bezug von Sozialhilfe;
- e. dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung.

Art. 103a Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen

¹ Die für die Grenzkontrolle an den Flughäfen zuständigen Behörden können ein automatisiertes Grenzkontrollverfahren betreiben. Dieses dient der Vereinfachung der Kontrolle der daran teilnehmenden Personen bei der Einreise in den Schengen-Raum und bei der Ausreise aus dem Schengen-Raum.

² Am automatisierten Grenzkontrollverfahren können ausschliesslich Personen teilnehmen, die:

Bundesrat

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- f. dem Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

⁴ Erhält eine Behörde nach Absatz 1 in Anwendung von Artikel 26a ELG Informationen über den Bezug einer Ergänzungsleistung, so meldet sie dem für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständigen Organ unaufgefordert die mögliche Nichtverlängerung oder den möglichen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

Art. 103a Abs. 2 Bst. b

² Am automatisierten Grenzkontrollverfahren können ausschliesslich Personen teilnehmen, die:

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

a. über die Schweizer Staatsangehörigkeit verfügen; oder

b. sich auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder auf das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation berufen können.

b. sich auf das FZA¹⁰ oder auf das EFTA-Übereinkommen¹¹ berufen können.

³ Die Teilnahme erfordert einen biometrischen Pass oder eine Teilnehmerkarte, auf der die biometrischen Daten gespeichert werden. Zur Ausstellung der Teilnehmerkarte können die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden biometrische Daten erheben.

⁴ Beim Grenzübertritt können die auf dem biometrischen Pass oder auf der Teilnehmerkarte enthaltenen Daten mit dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und dem Schengener Informationssystem (SIS) abgeglichen werden.

⁵ Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden betreiben ein Informationssystem. Dieses dient der Bearbeitung der Personendaten derjenigen Personen, die eine Teilnehmerkarte für das automatisierte Grenzkontrollverfahren benötigen. Das Informationssystem enthält keine biometrischen Daten. Die betroffenen Personen sind vorgängig über den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfänger zu informieren.

⁶ Der Bundesrat regelt das Registrierungsverfahren, die Voraussetzungen für die Teilnahme am automatisierten Grenzkontrollverfahren, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems sowie den Katalog der im Informationssystem zu bearbeitenden Personendaten.

10 SR 0.142.112.681

11 SR 0.632.31

Geltendes Recht

Art. 109d Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft ist

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 richten.

Bundesrat

Art. 109d Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht in Kraft ist

Die Mitgliedstaaten der EU, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹² noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 richten.

Nationalrat**Kommission des Ständerates****(Mehrheit)**

Art. 117a Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung
(siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ..)

¹ Mit Busse bis zu 40'000 Franken wird bestraft, wer die Stellenmeldepflicht (Art. 21a Abs. 3), die Pflicht zur Durchführung eines Bewerbungsgesprächs oder die Pflicht zur Begründung einer Nichtanstellung (Art. 21a Abs. 5) vorsätzlich verletzt.

² Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine strafbare Handlung nach Absatz 1 begeht.

(Minderheit I)

Streichen
(siehe Änderung anderer Erlasse, 3. AVG, Art. 39)

(Minderheit II)

Streichen

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹² Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates			
	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)	<i>Anhang</i> (Ziff. II)			
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:					
	1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹³		1. ...			
Art. 60 Regelung der Anwesenheit	<i>Art. 60 Abs. 1</i>		<i>Art. 60</i> (siehe <i>Art. 2 Abs. 2 und 3, ...</i>)			
¹ Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten.	¹ Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben im Rahmen der Höchstzahlen und Kontingente (<i>Art. 17a und 17b AuG¹⁴</i>) Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten.		¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)		¹ <i>Gemäss Nationalrat</i>
² Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34 AuG.						
Art. 66 Grundsatzentscheid des Bundesrates	<i>Art. 66 Abs. 1</i>		<i>Art. 66</i> (siehe <i>Art. 2 Abs. 2 und 3, ...</i>)			
¹ Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 vorübergehender Schutz gewährt wird.	¹ Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 im Rahmen der Höchstzahlen und Kontingente (<i>Art. 17a und 17b AuG¹⁵</i>) vorübergehender Schutz gewährt wird.		¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)	¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)		¹ <i>Gemäss Nationalrat</i>

¹³ SR 142.31

¹⁴ SR 142.20

¹⁵ SR 142.20

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Er konsultiert zuvor Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge.

Art. 336

III. Kündigungsschutz

1. Missbräuchliche Kündigung

a. Grundsatz

¹ Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:

- a. wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
- b. weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
- c. ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln;
- d. weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht;
- e. weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt.

1a. Obligationenrecht vom 30. März 2011¹**Art. 336**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit** (Rechsteiner Paul, Cramer, Lombardi, Stöckli)

² Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

- a. weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;
- b. während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte;
- c. im Rahmen einer Massenentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f).

³ Der Schutz eines Arbeitnehmervertreters nach Absatz 2 Buchstabe b, dessen Mandat infolge Übergangs des Arbeitsverhältnisses endet (Art. 333), besteht so lange weiter, als das Mandat gedauert hätte, falls das Arbeitsverhältnis nicht übertragen worden wäre.

² Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

- d. gegenüber einem Arbeitnehmer, der älter als 50 Jahre alt ist und der seit mehr als zehn Jahren im Betrieb des Arbeitgebers tätig ist, ohne dass der Arbeitgeber die für ihn zumutbaren Massnahmen im Hinblick auf eine Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses getroffen und mit dem Arbeitnehmer nach einer sozial verträglichen Lösung gesucht hat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung****Art. 5** Zusätzliche Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer*Art. 5 Abs. 1*

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist).

¹ Ausländerinnen und Ausländer haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Sie müssen sich zudem unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist).

² Für Flüchtlinge und staatenlose Personen beträgt die Karenzfrist fünf Jahre.

³ Ausländerinnen und Ausländern, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten, steht, solange sie die Karenzfrist nach Absatz 1 nicht erfüllt haben, eine Ergänzungsleistung höchstens in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente zu.

⁴ Ausländerinnen und Ausländer, die weder Flüchtlinge noch staatenlos sind noch unter Absatz 3 fallen, haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie neben der Karenzfrist nach Absatz 1 eine der Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, abis, ater, b Ziffer 2 oder c oder die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 erfüllen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 26a Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden

Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe nach Artikel 97 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁷ und in Abweichung von Artikel 33 ATSG¹⁸ den Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a durch Ausländerinnen und Ausländer. Werden nur Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vergütet, so sind den Migrationsbehörden Fälle grösserer Vergütungen zu melden.

Art. 26a Ergänzungsleistungsregister

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Register der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Art. 26b

Bisheriger Art. 26a

¹⁷ SR 142.20

¹⁸ SR 830.1

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
			(Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
		3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih¹ (siehe auch Art. 17a–17f, ...)	3. ... (siehe Art. 2 Abs. 2 und 3, ...)		
		Art. 29a	Art. 29a		
		¹ Der Bundesrat kann gemäss Artikel 17c Absatz 2 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG) eine Stellenmeldepflicht einführen. Er hört vorgängig die Kantone und die Sozialpartner an.	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Nationalrat</i>	<i>Streichen</i>
		² Der Bundesrat kann die Massnahmen auf bestimmte Berufe, Branchen oder Kantone beschränken.			
		Art. 39	Art. 39		
Art. 39			<i>Streichen</i> (siehe Art. 117a AuG)	<i>Gemäss Nationalrat</i>	<i>Streichen</i>
¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die erforderliche Bewilligung Arbeit vermittelt oder Personal verleiht; b. als Vermittler oder Verleiher Ausländer entgegen den ausländerrechtlichen Vorschriften vermittelt oder als Arbeitnehmer anstellt. Vorbehalten bleibt eine zusätzliche Bestrafung nach Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 26.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit) (Minderheit I)	(Minderheit II)
März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.				
<p>² Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. als Arbeitgeber die Dienste eines Vermittlers oder Verleihers beansprucht, von dem er weiss, dass er die erforderliche Bewilligung nicht besitzt;</p> <p>b. die Melde- und Auskunftspflicht (Art. 6, 7, 17, 18 und 29) verletzt;</p> <p>c. als Verleiher den wesentlichen Vertragsinhalt nicht schriftlich oder nicht vollständig mitteilt oder eine unzulässige Vereinbarung trifft (Art. 19 und 22);</p> <p>d. als Vermittler gegen die Bestimmungen über die Vermittlungsprovision verstösst (Art. 9) oder als Verleiher vom Arbeitnehmer Gebühren oder finanzielle Vorleistungen verlangt (Art. 19 Abs. 5);</p> <p>e. irreführende Auswanderungspropaganda für Erwerbstätige betreibt (Art. 30);</p> <p>f. seine Schweigepflicht verletzt (Art. 7, 18 und 34).</p>		<p>² Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>		
		<p>g. gegen die Bestimmungen über die Stellenmeldepflicht (Art. 29a) verstösst.</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Kommission des Ständerates (Mehrheit)	(Minderheit I)	(Minderheit II)
<p>³ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine strafbare Handlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b–f begeht. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.</p> <p>⁴ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt.</p> <p>⁵ Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.</p> <p>⁶ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.</p>		<p>³ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer fahrlässig eine strafbare Handlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstaben b–g begeht.</p>			

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****4. Arbeitslosenversicherungsgesetz
(AVIG) vom 25. Juni 1982²****Art. 14****Art. 14** Befreiung von der Erfüllung der
Beitragszeit

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- b. Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

² Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

³ Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

³ ...

Geltendes Recht

liegt, in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Der Bundesrat bestimmt zudem, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, die nicht Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA sind, und deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen für Reisende

¹ Anrecht auf eine Bewilligung hat jedermann, es sei denn, er ist innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Bewilligungsgesuches wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden und die Ausübung des Reisendengewerbes birgt eine Wiederholungsgefahr in sich. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.

² Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:
a. der Handelsregisterauszug des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist, oder ein Identitätsausweis, sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie

Bundesrat**Nationalrat****Kommission des Ständerates**

... ausweisen
können und während mindestens sechs Monaten in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.
Unter ...

5. Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001³**Art. 4**

² ...

³ SR 943.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht;
 b. der Strafregisterauszug der zuständigen Bundesstelle für in der Schweiz ansässige beziehungsweise eine gleichwertige Urkunde, Bescheinigung oder amtliche Beglaubigung für im Ausland ansässige gesuchstellende Personen;
 c. der Wohnsitznachweis;
 d. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht.

³ Die Altersgrenze für jugendliche Reisende richtet sich nach Artikel 29 ff. des Arbeitsgesetzes vom 20. März 1998.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

e. gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung des Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Gesuchsteller sein Fahrzeug für die Nacht abstellen möchte.

^{3bis} Die Bewilligung gemäss Absatz 1 kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Gesuchsteller die öffentliche Ordnung gestört hat, namentlich indem er unrechtmässig private oder öffentliche Grundstücke besetzt hat.

Beschluss des Nationalrates:

14.3307 Mo. Pezzatti

Ergänzungsleistungen und Datenübermittlung

Nicht abschreiben

14.3307 ...

*Nicht abschreiben
(bereits erledigt)*